

Angaben zur SPA-Verträglichkeitsabschätzung für das SPA-Gebiet DE 7231-471 „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“

im Rahmen von Artikel 4 Abs. 4 VS-Richtlinie und § 34 BNatSchG

- Textteil -


FESTSTELLUNGSENTWURF

St 2047 Rennertshofen – Rain

Erneuerung Donaubrücke Marxheim

Bau-km 0+050 bis 0+630

St_2047_480_1,028 bis St_2047_480_0,448

<p>Aufgestellt: Augsburg, den 29.05.2020 Staatliches Bauamt Augsburg</p>  <p>S c h e c k i n g e r , Ltd. Baudirektor</p>	

Auftraggeber:

Staatliches Bauamt Augsburg
Burgkmairstraße 12
86152 Augsburg

Betreuung:

Dipl.-Ing. (FH) I. Kuhn

Auftragnehmer:

Horstmann + Schreiber
Dipl.-Ing. LandschaftsArchitekten
General-von-Nagel-Straße 1
85354 Freising

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. D. L. Schreiber
Dipl.-Ing. (FH) C. Hoßfeld



D. L. Schreiber

Freising, im April 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	3
1.3	Behördenbeteiligung.....	3
2	Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele.....	4
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	9
3.1	Merkmale des Vorhabens und mögliche Auswirkungen.....	9
3.2	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Projekts	9
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben.....	11
5	Fazit: Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele	17
5.1	Einschätzung zu Summationseffekten	17
6	Literatur- und Quellenangaben.....	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Arten nach Anhang I VSRL gemäß Natura 2000-Verordnung (Zug- oder Brutvögel).....	4
Tabelle 2	Regelmäßig vorkommende Zugvögel/Überwinterungsgäste nach Art. 4 (2) VSRL	5

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	SPA-Gebiet DE 7231-471 „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ mit allen Teilflächen und Grenzen des LBP- Plangebiets.....	2
--------	--	---

Verwendete Abkürzungen

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ASK	Artenschutzkartierung
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
(Bay) LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
(Bayer.) BK	(Bayerische) Biotopkartierung
BayLWF	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
BayNat2000V	Bayerische Natura 2000-Verordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
BayStMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNT	Biotop- und Nutzungstyp(en) (gem. Biotopwertliste)
BStrV	Bundesstraßenverwaltung
BW	Bauwerk
CEF	continuous ecological functionality
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europarechtlich geschützten Tierarten im räumlichen Zusammenhang
EHZ	Erhaltungsziel
EU	Europäische Union
FE	Feststellungsentwurf
FFH-MP	FFH-Managementplan
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
Flurnr.	Flurnummer
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung der StMI, StMWVT, StMELF, StMAS u. StMLU, Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“
GIS	Geographisches Informationssystem
Gmkg.	Gemarkung
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HNB	Höhere Naturschutzbehörde beim Regierungsbezirk
i. d. R.	in der Regel
i. S. d. / v.	im Sinne der/des /von
i. V. m.	in Verbindung mit
Kr	Kreisstraße

LB	geschützter Landschaftsbestandteil
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LH	lichte Höhe
Lkr.	Landkreis
LRA	Landratsamt
LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LW	lichte Weite
M AQ	Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, 2008
MAmS	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, 2000
OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
PF	Planfeststellung
PG	Plangebiet
ROB	Regierung von Oberbayern
PNV	Potenzielle natürliche Vegetation
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SDB	Standard-Datenbogen (für NATURA 2000-Gebiete)
SPA	special protected area (EU-Vogelschutzgebiet)
St	Staatsstraße
StBA A	Staatliches Bauamt Augsburg
UBB	Umweltbaubegleitung
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPModG	Umweltverträglichkeitsprüfung-Modernisierungsgesetz
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VE	Vorentwurf
VSRL	Vogelschutzrichtlinie der EU
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSG	Wasserschutzgebiet
WWA	Wasserwirtschaftsamt

Abkürzungen zum Artenschutz

ASK	Artenschutzkartierung
RLB	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntem Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend

	n. b. nicht bewertet
FFH(-RL)	FFH-Richtlinie II Arten des Anhangs II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen IV Arten des Anhangs IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse
VSRL	Vogelschutz-Richtlinie X geschützt nach EU-Vogelschutzrichtlinie I Arten des Anhangs I
§ 7	§ 7 BNatSchG bg besonders geschützte Arten (Abs. 2 Nr. 13) sg streng geschützte Arten (Abs. 2 Nr. 14)
338	A Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97, geändert durch EG-Verordnung Nr. 709/2010 vom 22. Juli 2010

Angeführte Verordnungen, Richtlinien, Empfehlungen und Merkblätter

BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung (Verordnung zur Neufassung vom 16.2.2005, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95))
BayKompV	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 7. August 2013
BayNat2000V	Bayerische Natura 2000-Verordnung vom 01.04.2016
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
16. BImSchV	16. Bundesimmissionsschutzverordnung
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial
ELA	Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau, 2013
ESAB	Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume, 2006
ESLa	Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft, 2003
EU-VSchRL/VSRL	Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979 (EG-Vogelschutzrichtlinie)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
H LPM	Hinweise zur Wirksamkeit landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau, 2013
Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)	
HNL-S	Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau (HNL-S-99) (Kapitel 3 ist nicht mehr anzuwenden)

M AQ	Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, 2008
MAmS	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, 2000
Musterkarten LBP	Musterkarten für die einheitliche Gestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau, Ausgabe 2011
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Entwässerung, Ausgabe 2005
RAS-LP 4	Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, 1999
Richtlinie 79/409/EWG	EU-Vogelschutz-Richtlinie – s. o.
Richtlinie 92/43/EWG	Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie – s. o.
RLBP	Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau, Ausgabe 2011
Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern	(Az.: IIZ7-4021.3-001/08 vom 31.05.2013).
Verordnung (EG) Nr. 338/97	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 22. Juli 2010

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt Augsburg plant die Erneuerung der Donaubrücke bei Marxheim (Ortsteil Bruck) im Verlauf der St 2047 (Landkreis Donau-Ries, Gemeinde Marxheim). Die Erneuerung der Donaubrücke ist auch im 7. Ausbauplan für Staatstraßen vom 11.10.2011 als Brückenerneuerungsprojekt enthalten. Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen Ersatz für die nicht mehr standsichere, bestehende Spannbetonbrücke (Baujahr 1953) ohne wesentliche Erhöhung der DTV-Werte. Die hier vorliegende Planung betrifft diese Donaubrücke bei Marxheim und beginnt bei Bau-km 0+050 und endet bei Bau-km 0+630. Aufgrund der Lage am Donauradweg und der aktuellen Verkehrszählungen wird in den Ersatzneubau der Brücke ein separater Geh- und Radweg integriert und nördlich und südlich an den bestehenden Geh- und Radweg angeschlossen. Die neue Brücke soll dabei an der ursprünglichen Stelle als Netzwerkbogenbrücke platziert werden. In Abstimmung mit der obersten Baubehörde wurde für die weitere Planung vorgegeben, nur einen Flusspfeiler im Vorlandbereich anzuordnen und die restliche lichte Weite stützenfrei zu überspannen. Während der Bauzeit wird die Bestandsbrücke (Bestandsüberbau), durch einen Querverschub um ca. 40 m nach Osten verschoben, als Behelfsumfahrung dienen.

Die detaillierte Beschreibung der Baumaßnahme ist dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Die zu erneuernde Brücke liegt zu einem Großteil innerhalb des nach Vogelschutzrichtlinie (VSRL) geschützten SPA (special protected area)-Gebietes DE 7231-471 „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“. Das SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet) (überschneidet sich dabei zu einem Großteil mit dem FFH-Gebiet 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“. Es besteht insgesamt aus 3 Teilflächen (hellblaue Hinterlegung in Abbildung 1), die sich östlich von Donauwörth bis westlich Ingolstadt in den Landkreisen Donau-Ries, Neuburg-Schrobenhausen und Ingolstadt erstrecken. Aufgrund der Lage der Brücke in der Teilfläche 1 wird diese detailliert untersucht. Sie nimmt mit 3.997 ha über die Hälfte der Gesamtfläche des SPA-Gebietes (Vogelschutzgebietes) (6.995 ha) ein und erstreckt sich von Zirgesheim bis zum Wasserkraftwerk Bittenbrunn.

Mit der SPA-Verträglichkeitsabschätzung ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können.

Als Grundlage dienten die Kartierungen zur Avifauna aus dem Jahr 2012 (schmales UG) und 2018 (erweitertes UG).

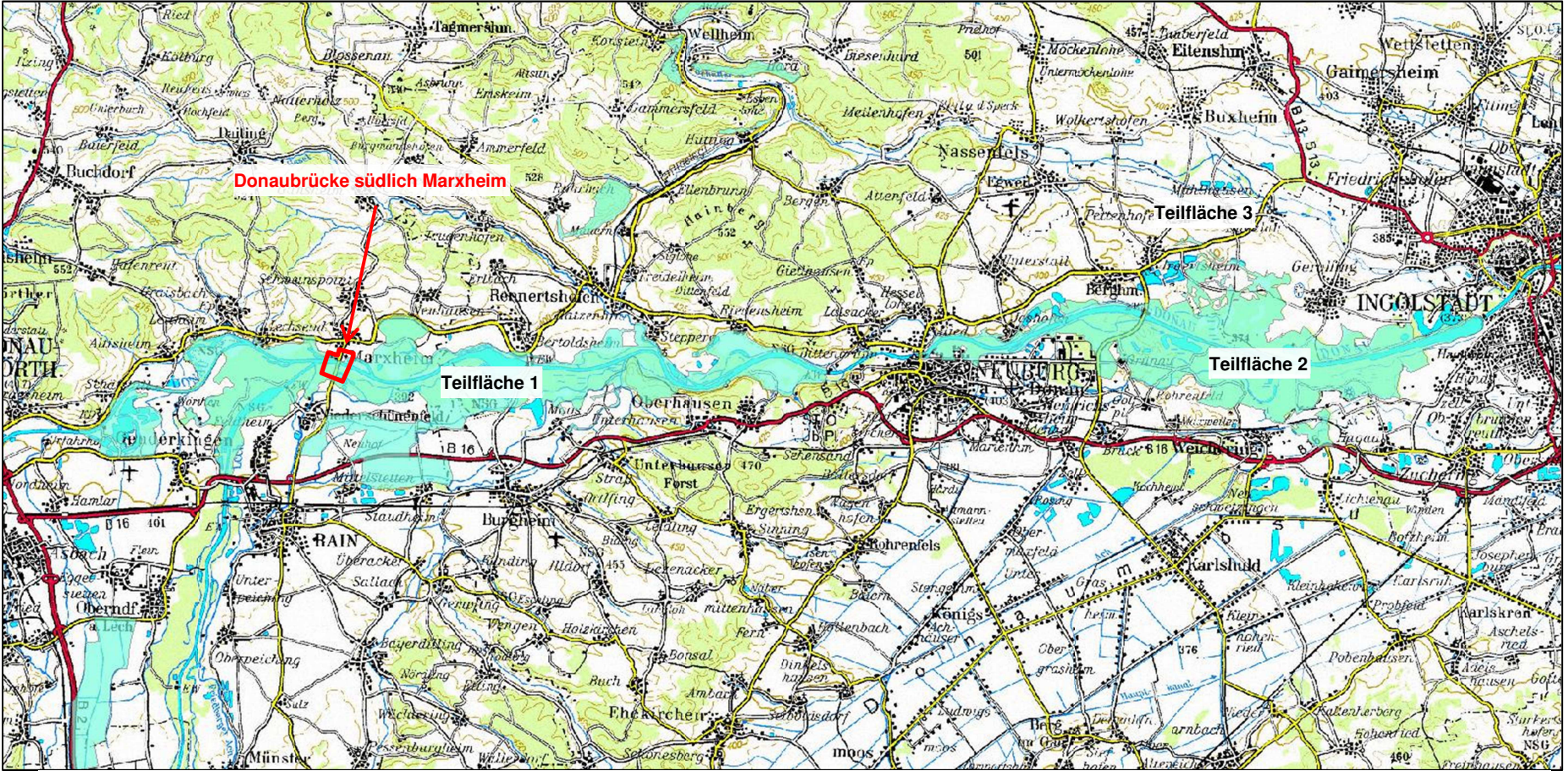


Abb. 1: SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet) DE 7231-471 „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ mit allen Teilflächen und Grenzen des LBP-Plangebiets (rot), Maßstab ca. 1 : 190.000 (Quelle: Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung)

1.2 **Rechtliche Rahmenbedingungen**

Rechtsgrundlagen sind insbesondere Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und § 34 BNatSchG. Pläne oder Projekte sind gemäß FFH-Richtlinie wie folgt zu behandeln (Quelle: www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000/ffh/erhaltungsziele/index.htm):

"Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. ..."

Neben den Regelungen in § 34 BNatSchG, die sich mit der Verträglichkeit und der Zulässigkeit von Plänen und Projekten und möglichen Ausnahmen von den Verboten auseinandersetzen, sind auch die Vorgaben der §§ 35 und 36 BNatSchG zu beachten. § 35 regelt den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen. § 36 bezieht sich auf Pläne.

Prüfmaßstab für die Beurteilung, ob Pläne oder Projekte erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen, sind in Bayern die Erhaltungsziele der Bayerischen Natura 2000-Verordnung. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist eine formalisierte fachliche Prüfung im Einzelfall, um mögliche Beeinträchtigungen zu untersuchen und stellt kein eigenständiges Verfahren, sondern ein abgrenzbares, in bestehende Verfahren integriertes Element dar.

Die am 1. April 2016 in Kraft getretene Bayerische Natura 2000-Verordnung enthält die Regelungen zu den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) wie auch zu den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebieten). Die bisherige Bayerische Vogelschutzverordnung (VoGEV) vom 12. Juli 2006 wurde damit außer Kraft gesetzt.

Mit der Bayerischen Natura 2000-Verordnung wird die erforderliche Umsetzung der zugrundeliegenden europäischen Richtlinien sichergestellt. Die Verordnung schafft Rechtssicherheit für die Anwendung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und die Agrarförderung.

1.3 **Behördenbeteiligung**

Relevante und grundlegende Sachverhalte hinsichtlich der SPA-Verträglichkeitsabschätzung wurden mit der zuständigen Naturschutzbehörde (HNB bei der Regierung von Schwaben) im Juni und August 2017 abgestimmt.

2

Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele

Die Teilflächen des SPA-Gebiets (Vogelschutzgebiets) „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ sind geprägt durch ausgedehnte Auenbereiche von Donau und Lech mit Auwäldern aus Weichholz- und Hartholzaunen, Extensivgrünland, Niedermoorresten, Stauseen sowie Altwässern und Altarmen.

Laut Standarddatenbogen liegt der naturschutzfachliche Wert und damit die Güte und Bedeutung des SPA-Gebiets (Vogelschutzgebiets) in folgenden Punkten begründet:

- Hohe Bedeutung der beiden Stauseen für ziehende und überwinterte Wasservögel und der Auwaldbereiche mit Altwässern für bedrohte Auwaldarten (Spechte, Halsbandschnäpper) und verschiedene Großvogelarten in Verbindung mit Wiesenbrüter- und Rastbiotopen auch außerhalb des Schutzgebietes

In Anlage 2 zur BayNat2000V sind die Vogelschutzgebiete mit den jeweils gebietsspezifischen Vogelarten aufgelistet.

Tabelle 1 Arten nach Anhang I VSRL gemäß Natura 2000-Verordnung (Zug- oder Brutvögel)

Kennziffer (EU-Code)	Wiss. Name / Deutscher Name		Gebietsbeurteilung			
			Populations	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
A612	<i>Luscinia svecica = Erithacus cyanecula</i>	Blaukehlchen	C	B	C	B
A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	C	B	A	C
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	C	B	C	B
A321	<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	C	B	C	B
A238	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	C	B	C	B
A060	<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	C	B	C	B
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	C	B	C	C
A002	<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	C	A	C	B
A081	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	C	B	C	C
A074	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	C	B	C	C
A073	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	C	B	C	A
A075	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	C	B	C	B
A027	<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	C	B	C	B

Kennziffer (EU-Code)	Wiss. Name / Deutscher Name		Gebietsbeurteilung			
			Populati-on	Erhal-tung	Isolie-rung	Ge-samt
A038	<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	C	B	C	B
A001	<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	C	B	C	B
A215	<i>Bubo bubo</i>	Uhu	C	B	C	B
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	C	B	C	C
A617	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	C	B	C	A

Bewertungskategorien:

Gebietsbeurteilung-Population: (=Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land): A: > 15 %, B: 2-15 %, C: < 2 %, D: nicht signifikant

Gebietsbeurteilung-Erhaltung (=Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitat-selemente und Wiederherstellungsmöglichkeit): A: hervorragende Erhaltung, B: gute Erhaltung, C: durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

Gebietsbeurteilung-Isolierung (=Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art): A: Population (beinahe) iso-liert, B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets, C: Population nicht iso-liert, innerhalb des Verbreitungsgebiets

Gebietsbeurteilung-Gesamtbeurteilung (des Wertes des Gebiets für die Erhaltung der betreffen- den Art): A: hervorragender Wert, B: guter Wert, C: signifikanter Wert

Tabelle 2 Regelmäßig vorkommende Zugvögel/Überwinterungsgäste nach Art. 4 (2) VSRL

Kennziffer (EU-Code)	Wiss. Name / Deutscher Name		Gebietsbeurteilung			
			Populati-on	Erhal-tung	Isolie-rung	Ge-samt
A099	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	C	B	C	B
A336	<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	C	B	B	B
A125	<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	B	A	C	A
A275	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	C	B	C	B
A309	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	C	B	C	B
A136	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	C	B	C	B
A070	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	C	B	C	B
A160	<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	C	B	C	B
A005	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	C	B	C	B
A142	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	C	B	C	C

Kennziffer (EU-Code)	Wiss. Name / Deutscher Name		Gebietsbeurteilung			
			Populati-on	Erhal-tung	Isolie-rung	Ge-samt
A058	<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	C	A	C	B
A052	<i>Anas crecca</i>	Krickente	C	A	C	B
A604	<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	C	C	C	C
A061	<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	B	A	C	A
A067	<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	C	A	C	B
A291	<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	C	B	B	B
A051	<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	A	A	C	A
A008	<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstau-cher	C	B	C	B
A054	<i>Anas acuta</i>	Spießente	C	B	C	B
A053	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	B	A	C	A
A059	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	C	A	C	B
A297	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	C	B	C	C
A249	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	C	B	C	B
A260	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	C	B	C	B
A004	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	C	B	C	C

Bewertungskategorien: siehe Tabelle 1

Erhaltungsziele

(Die Formulierungen beziehen sich ausschließlich auf die im Gebiets-Standard-Datenbogen genannte Vogelarten. Erhaltungsziel ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Bestände dieser Arten und ihrer Lebensräume):

Erhalt ggf. Wiederherstellung der Donauauen (und angrenzender Bereiche) zwischen Lechmündung und Ingolstadt mit ihren ausgedehnten Lebensraumkomplexen mit Auwäldern aus Weichholz- und Hartholzaue, Extensivgrünland, Niedermoorresten, Stau- und Baggerseen, Altgewässern und Altarmen der Donau als international bedeutsame Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasser- und Watvögel sowie als wertvollen Lebensraum für bedrohte Auwaldarten sowie sonstige Vogelbestände.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Gewässer als Rast- und Überwinterungsgebiete für **Prachtaucher, Sterntaucher, Singschwan, Moorente, Silberreiher, Mittelmeermöwe, Kolbenente, Krickente, Reiherente, Schellente, Schnatterente, Spießente, Stockente, Tafelente, Zwergtau-**

- cher, Haubentaucher, Schwarzhalstaucher, Blässhuhn, Großen Brachvogel und Kiebitz**, insbesondere in den Stauhaltungen von Feldheim und Bertholdsheim. Erhaltung ggf. Wiederherstellung ausreichend großer, ausreichend ungestörter Wasser-, Schlamm- und Uferflächen während der Monate August bis April als Rast- und Nahrungshabitate
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vogelbestände der Röhricht-, Verlandungs- und Inselzonen (**Rohrweihe, Zwergdommel, Blaukehlchen, Teichrohrsänger und Beutelmeise**) sowie ihrer Lebensräume, insbesondere an größeren Altwassern wie in der Ziegelschütt, in Niedermoorbereichen auch an Kleingewässern und Gräben. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer, ausreichend ungestörter Bereiche während der Vorbrut- und Brutzeit.
 3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von **Mittelspecht, Grauspecht, Halsbandschnäpper** und **Schlagschwirl** sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer, z. T. eichenreicher Auwaldbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Alt- und Totholz sowie Nahrungshabitaten, wie z. B. ausreichenden Saum- und Lichtungsbereichen als Ameisenlebensräume (bevorzugte Spechtnahrung). Erhalt ggf. Wiederherstellung von Bereichen mit dichter Strauch- und Krautschicht als Lebensraum des Schlagschwirls. Erhalt eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen für Folgenutzer.
 4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von **Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard** und **Baumfalke** sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großräumiger, störungsarmer, ausreichend unzerschnittener Laubwald-Offenland-Komplexe mit Alt- und Starkholzbeständen sowie Gewässern und extensiv genutzten Offenlandbereichen mit Grünland, Magerasen, Säumen, Hecken und Feldgehölzen. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m) und Erhalt einer ausreichenden Anzahl an Horstbäumen.
 5. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer, störungsarmer Nahrungsgebiete sowie geeigneter Altholzbestände mit Sitz- und Ruheplätzen für den **Seeadler**.
 6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände des **Uhu** und seines Lebensraums. Erhalt der großflächigen störungsarmen Nahrungshabitate. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 300 m) und Erhalt der Horstbäume.
 7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von **Großem Brachvogel, Braunkehlchen, Kiebitz** und **Wiesenschafstelze**, insbesondere in Feucht- und Streuwiesen wie dem Wiesenbrütergebiet bei Staudheim. Erhalt ggf. Wiederherstellung ihrer überwiegend nutzungsgeprägten Lebensräume mit z. T. hoher Bodenfeuchte, weitgehend baum- und störungsfreien Bereichen insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie den jeweils artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (Senken, Seigen für Großen Brachvogel und Kiebitz, Sitzwarten für Braunkehlchen etc.).

8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von **Neuntöter** und **Dorngrasmücke** sowie ihrer Lebensräume, insbesondere struktur- und artenreicher Gehölz-Offenland-Komplexe mit den artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (z. B. Singwarten).
9. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von **Eisvogel**, **Uferschwalbe**, **Flussregenpfeifer** und **Gänsesäger** sowie ihrer Lebensräume, insbesondere der Brutplätze an Abbruchkanten und Steilufern (**Eisvogel**, **Uferschwalbe**), auf Kies- und Sandbänken (**Flussregenpfeifer**) sowie in Bruthöhlen und -nischen im Uferbereich (**Gänsesäger**). Erhalt ggf. Wiederherstellung strukturreicher Gewässerabschnitte, fließgewässerdynamischer Prozesse sowie einer naturnahen Fischfauna. Erhalt von Sekundärlebensräumen für **Eisvogel**, **Uferschwalbe** und **Flussregenpfeifer** an Baggerseen und in Kiesgruben.

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Merkmale des Vorhabens und mögliche Auswirkungen

Als Bearbeitungsgrundlage für die SPA-Verträglichkeitsabschätzung wurde der Landschaftspflegerische Begleitplan in Text und Karten (Unterlage 19.1.1, 19.1.2. 9.2, 9.3, 9.4 Horstmann + Schreiber, 04/2020), die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.1.3 Horstmann + Schreiber, 04/2020), die Ergebnisse der Avifaunakartierung 2012 und 2018 sowie amtliche Unterlagen (Biotopkartierung, ABSP, ASK) verwendet. Des Weiteren stand der SPA-Managementplan (Bewirtschaftungsplan nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) zum Gebiet mit Stand vom 30.11.2015 zur Verfügung (Gesamtbearbeitung: AELF Ebersberg). Grundlage für die Ableitung der Wirkfaktoren und der darauf aufbauenden Beurteilung von Beeinträchtigungen der Arten ist die technische Lageplanung zum Feststellungsentwurf mit (Übergabe-)Stand vom 01.03.2019.

Als Wirkfaktoren werden allgemein Ursachen definiert, die Auswirkungen auslösen. Im Zusammenhang mit der SPA-Verträglichkeitsabschätzung werden als Wirkfaktoren bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse bezeichnet, die Umweltveränderungen verursachen.

3.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Projekts

Als Wirkfaktoren werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Ursachen unterschieden, wenn sie dazu führen können, dass eine Art oder ein Lebensraum im konkreten Fall eine Beeinträchtigung erfährt. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn Schwellenwerte für stoffliche Beeinträchtigungen (critical Loads) überschritten werden, oberhalb derer langfristig negative Effekte für die Funktion und die Struktur von Ökosystemen zu befürchten sind.

Die Wege, auf denen vorhabensspezifische Veränderungen zum Einwirkungsort gelangen (z. B. Luft- oder Wasserpfad), werden als Wirkpfade bezeichnet.

Der Wirkprozess erklärt aus Perspektive des Lebensraums oder der Art, wie es durch Wirkfaktoren zu einer Beeinträchtigung kommt.

Aus den abzuschätzenden Reichweiten der einzelnen Wirkprozesse leitet sich ein für das Vorhaben spezifischer Wirkraum ab.

Baubedingte Wirkungen mit temporärer Flächeninanspruchnahme innerhalb des SPA-Gebietes (Vogelschutzgebietes) ergeben sich im Wesentlichen durch die Flächeninanspruchnahme für das Baufeld, die Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen. Innerhalb des SPA-Gebietes (Vogelschutzgebietes) umfassen diese ca. 0,90 ha und betreffen mehrheitlich die Auwälder südlich der Donau und das Altwasser „Pfanfen“ nördlich der Donau. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach Bauende wiederhergestellt, d. h. in den vorherigen Zustand zurückgebaut.

Durch die Baustelleneinrichtung und den Einsatz von schweren Geräten ist baubedingt mit Verdichtung, Aufschüttung oder Abgrabung von Boden im SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet) zu rechnen. Akustische und optische Beeinträchtigungen sowie Erschütterungen werden während der Bauzeit ebenfalls zu vermelden sein. Die prognostizierte Bauzeit beträgt ca. 3 Jahre.

Betriebsbedingt sind keine Wirkungen über die bereits bestehenden hinaus zu erwarten, da das neue Brückenbauwerk in den Ausmaßen und der Lage in etwa dem des alten Bauwerks entspricht, die Staatsstraße im Bereich des SPA-Gebietes (Vogelschutzgebietes) nur geringfügig verbreitert wird und sich die DTV nicht wesentlich erhöht. Die neue Netzwerkbogenbrücke erhält zur Verbesserung der Leitfunktion für Fledermäuse und Vögel eine beidseitige Überflughilfe (Zaun mit Drahtnetzbespannung).

Anlagebedingt werden ca. 0,07 ha bisher noch nicht versiegelte Fläche innerhalb des SPA-Gebietes (Vogelschutzgebietes) durch die Straßentrasse neu versiegelt und ca. 0,2 ha neu überbaut (Böschungen, Mulden, Überbrückung Lebensraum).

4 **Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben**

Die Projektwirkungen auf die einzelnen Erhaltungsziele werden nachfolgend abgeschätzt und begründet.

Allgemeines Ziel:

Erhalt ggf. Wiederherstellung der Donauauen (und angrenzender Bereiche) zwischen Lechmündung und Ingolstadt mit ihren ausgedehnten Lebensraumkomplexen mit Auwäldern aus Weichholz- und Hartholzaue, Extensivgrünland, Niedermoorresten, Stau- und Baggerseen, Altgewässern und Altarmen der Donau als international bedeutsame Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasser- und Watvögel sowie als wertvollen Lebensraum für bedrohte Auwaldarten sowie sonstige Vogelbestände.

Erhebliche Projektwirkung: keine

Begründung: Das Vorhaben führt zu keiner dauerhaften Veränderung der Fließ- und Stillgewässer der Donauauen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die bestehende Staatsstraße fällt die Bedeutung der im vorbelasteten Bereich gelegenen und vom Vorhaben beanspruchten Flächen gegenüber den angrenzenden Habitaten deutlich ab. Die kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme randlicher Weichholz- und Hartholzauwälder südlich der Donau beidseits der St 2047 umfasst keine Kernhabitats bedrohter Arten.

Erhaltungsziel 1:

Erhalt ggf. Wiederherstellung der Gewässer als Rast- und Überwinterungsgebiete für **Prachtaucher, Sterntaucher, Singschwan, Moorente, Silberreiher, Mittelmeermöwe, Kolbenente, Krickente, Reiherente, Schellente, Schnatterente, Spießente, Stockente, Tafelente, Zwergtaucher, Haubentaucher, Schwarzhalstaucher, Blässhuhn, Großen Brachvogel und Kiebitz**, insbesondere in den Stauhaltungen von Feldheim und Bertholdsheim. Erhaltung ggf. Wiederherstellung ausreichend großer, ausreichend ungestörter Wasser-, Schlamm- und Uferflächen während der Monate August bis April als Rast- und Nahrungshabitats.

Erhebliche Projektwirkung: keine

Begründung: Das Vorhaben liegt außerhalb der größeren Rastgebiete (Bertholdsheimer Stausee, Feldheimer Stausee), die den räumlichen Schwerpunkt der Rast- und Überwinterungsbereiche im SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet) stellen. Das temporär bauzeitlich beanspruchte Altwasser „Pfanfen“ am nördlichen Donauufer ist aufgrund der geringen Größe (und bestehenden Störung durch die darüber verlaufende Donaubrücke) nicht geeignet, als Rast- und Überwinterungsgebiet der genannten Arten zu fungieren. Die Reiherente und die Stockente wurden 2012 im Rahmen der Avifaunakartierung auf der Donau als Nahrungsgäste nachgewiesen. In 2018 wurden die beiden Arten als wahrscheinliche Brutvögel außerhalb des UG nachgewiesen. Als Gastarten wurden bei der Avifaunakartierung 2018 die Krickente (am Zufluss zur Friedberger Ach am südöstlichen Rand des UG's), der Zwergtaucher und der Haubentaucher erfasst (beide

westlich der Donaubrücke). Der Haubentaucher wurde in der ASK-Fläche 7231-0290 („Donau unterhalb der Lechmündung, einschließlich Stauwurzelbereich der Donaustaustufe Bertoldsheim“), die sich östlich der St 2047 befindet, 1996 als sicher brütend nachgewiesen. Der Haubentaucher, der an größeren Stillgewässern brütet, ist von dem Vorhaben nicht betroffen, da Eingriffe in größere Stillgewässer nicht erfolgen. Als mögliche Brutvögel konnten 2018 die Schnatterente und das Blässhuhn als mögliche Brutvögel außerhalb des UG festgestellt werden. Alle Artnachweise liegen außerhalb der vom Vorhaben betroffenen Bereiche. Eingriffe in den Flusskörper der Donau sind temporär und punktuell (im Bereich der Brücke, der Behelfsbrücke und der Ufer). Eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten der gefundenen Arten wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Für die weiteren genannten Arten sind keine Nachweise bekannt bzw. stellt das UG keine Eignung dar. Mit Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung von Beeinträchtigungen ($1.3 V_{FFH}$) werden Beeinträchtigungen der Gewässerlebensräume vermieden bzw. vermindert.

Erhaltungsziel 2:

Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vogelbestände der Röhricht-, Verlandungs- und Inselzonen (**Rohrweihe, Zwergdommel, Blaukehlchen, Teichrohrsänger und Beutelmeise**) sowie ihrer Lebensräume, insbesondere an größeren Altwassern wie in der Ziegelschütt, in Niedermoorbereichen auch an Kleingewässern und Gräben. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer, ausreichend ungestörter Bereiche während der Vorbrut- und Brutzeit.

Erhebliche Projektwirkung: keine

Begründung: Im Zuge der Biotopkartierung wurde in der Biotopfläche 7231-1003-001 und -002 („Donaualtarme und ihre Verlandungsgesellschaften südlich von Marxheim“) 2009 der Teichrohrsänger nachgewiesen. Diese Fläche liegt nördlich der Donau und östlich der St 2047 und ist vom Vorhaben nicht betroffen. Für vom Vorhaben betroffene Bereiche konnte im Rahmen der Avifaunakartierung 2012 kein Nachweis zum Teichrohrsänger oder einer der anderen Arten erbracht werden. Bei der Avifaunakartierung 2018 konnten zwei Nachweise des Teichrohrsängers in den Altwassern nördlich der Donau erbracht werden (wahrscheinlicher Brutvogel). Diese lagen in einem Abstand von ca. 130 m zur St 2047 und außerhalb der vom Vorhaben betroffenen Bereiche. Das Vorhaben führt zu keiner dauerhaften Veränderung von Röhricht-, Verlandungs- und Inselzonen. Die temporär vom Vorhaben betroffenen Ufer- und Altwasserbereiche sind sehr kleinräumig, liegen im Vorbelastungsbereich der St 2047 und werden zudem nach Ende der Bauzeit wiederhergestellt.

Erhaltungsziel 3:

Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von **Mittelspecht, Grauspecht, Halsbandschnäpper** und **Schlagschwirl** sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer, z. T. eichenreicher Auwaldbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Alt- und Totholz sowie Nahrungshabitaten, wie z. B. ausreichenden Saum- und Lichtungsbereichen als Ameisenlebensräume (bevorzugte Spechnahrung). Erhalt ggf. Wiederherstellung von Bereichen mit dichter

Strauch- und Krautschicht als Lebensraum des Schlagschwirls. Erhalt eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen für Folgenutzer.

Erhebliche Projektwirkung: keine

Begründung: Mittelspecht, Grauspecht und Schlagschwirl wurden in der ASK-Fläche 7231-0292 („Auwald östlich Lechmündung, am Südufer der Donau, Auwald südwestlich Lorenzsee“), die sich südlich der Donau befindet 1996/1997 als wahrscheinlich bzw. sicher brütend nachgewiesen. Für vom Vorhaben betroffene Bereiche konnte im Rahmen der Avifaunakartierung 2012 kein Nachweis zu den drei Arten erbracht werden. In 2018 konnte jedoch für den Mittelspecht zwei Nachweise südlich der Donau (wahrscheinlicher Brutvogel) erbracht werden (Mindestabstand 150 m zur St 2047). Der Halsbandschnäpper brütete 2012 mit insgesamt drei Brutpaaren im UG. Bei der Avifaunakartierung 2018 konnten insgesamt sechs Brutpaare erfasst werden (wahrscheinlicher Brutvogel). Die Art ist in den Auwäldern entlang der Donau noch durchaus weit verbreitet und im gesamten SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet) mit hoher Siedlungsdichte vertreten (Quelle: Managementplan zum SPA-Gebiet, Teil II Fachgrundlagen). Die Brutreviere 2018 befanden sich überwiegend im Donauauwald östlich der Staatsstraße und südlich der Donau, ein Brutrevier von 2012 lag zudem in den Laubholzbeständen an der Donau südlich des Sportplatzes von Bruck. Da baueitlich Auwaldbestände in Anspruch genommen werden, wobei Habitat- und Höhlenbäume verloren gehen, kann es zu einem erhöhten Nutzungsdruck auf die verbleibenden Höhlen kommen. Mit Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung von Beeinträchtigungen und zum Schutz benachbarter Lebensräume (1.1 V, 1.2 V_{FFH}) werden insbesondere baubedingte Beeinträchtigungen vermieden bzw. vermindert. Um Ersatzlebensstätten für Baumhöhlen bewohnende Vogelarten zu schaffen und Verdrängungseffekten konkurrenzstärkerer Arten entgegenzuwirken, wird die Maßnahme 3 A_{CEF} (Schaffung von Ersatzlebensstätten für Baumhöhlen bewohnende Vogelarten durch Erhöhung des Höhlenangebots (Anbringen von Nistkästen) (Suchraum)) vorgesehen.

Erhaltungsziel 4:

Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von **Rotmilan**, **Schwarzmilan**, **Wespenbussard** und **Baumfalke** sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großräumiger, störungsarmer, ausreichend unzerschnittener Laubwald-Offenland-Komplexe mit Alt- und Starkholzbeständen sowie Gewässern und extensiv genutzten Offenlandbereichen mit Grünland, Magerrasen, Säumen, Hecken und Feldgehölzen. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m) und Erhalt einer ausreichenden Anzahl an Horstbäumen.

Erhebliche Projektwirkung: keine

Begründung: Rotmilan und Schwarzmilan wurden in der ASK-Fläche 7231-0292 („Auwald östlich Lechmündung, am Südufer der Donau, Auwald südwestlich Lorenzsee“), die sich südlich der Donau befindet, 1996 als wahrscheinlich brütend nachgewiesen, der Wespenbussard 1996 als möglicherweise brütend und der Baumfalke 1997 als wahrscheinlich brütend. Im UG konnte im Rahmen der Avifaunakartierung 2012 kein Nachweis zu den vier Arten erbracht werden. Bei

der Kartierung 2018 wurden jedoch alle Arten nachgewiesen. Dabei wurden Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard als Gastarten erfasst. Für alle vier Arten ist ein Brutvorkommen im weiteren Umfeld zu vermuten. Es wird davon ausgegangen, dass die vom Vorhaben betroffenen Bereiche keine Fortpflanzungshabitate der vier Arten darstellen. Brutbestände und Kernhabitate der Arten sind somit vom Vorhaben nicht betroffen.

Erhaltungsziel 5:

Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer, störungsarmer Nahrungsgebiete sowie geeigneter Altholzbestände mit Sitz- und Ruheplätzen für den **Seeadler**.

Erhebliche Projektwirkung: keine

Begründung: Im Rahmen der Avifaunakartierung von 2012 und 2018 konnten keine Nachweise zum Seeadler erbracht werden. Im Managementplan zum SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet) wird auf zwei Seeadlerindividuen im Bereich des Bertoldsheimer Stausees und der Schäfstaller Baggerseen verwiesen. Aufgrund dessen und aufgrund der Lebensraumsansprüche der Art (ausgedehnte, wenig zerschnittene/ störungsarme Waldgebiete) wird davon ausgegangen, dass das UG keinerlei Eignung als Bruthabitat für die Art besitzt. Die Eignung als potenzielles Nahrungshabitat (Jagd) ist aufgrund der Vorbelastung (Störung) von untergeordneter Bedeutung. Somit hat das Vorhaben keine Auswirkung auf den Seeadler.

Erhaltungsziel 6:

Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände des **Uhu** und seines Lebensraums. Erhalt der großflächigen störungsarmen Nahrungshabitate. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 300 m) und Erhalt der Horstbäume.

Erhebliche Projektwirkung: keine

Begründung: Laut Avifaunakartierung 2012 und 2018 gibt es keine Nachweise des Uhus im UG. Als Lebensraum benötigt der Uhu eine reich gegliederte Landschaft. Die Kombination aus Wald, Felsen und offener Landschaft ist optimal. Zum Brüten bevorzugt er felsiges Gelände bzw. Steinbrüche mit Höhlungen oder Nischen, die vor Regen geschützt sind und freie Anflugmöglichkeiten aufweisen. Unter Umständen wird auch in Krähen- und Bussardhorsten oder am Boden gebrütet. Als Jagdgebiet bevorzugt der Uhu offene oder nur locker bewaldete Gebiete, z. B. landwirtschaftlich genutzte Talsohlen und Niederungsgebiete, gelegentlich auch Mülldeponien (BEZZEL 1985). Im Managementplan zum SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet) werden zwei Brutvorkommen genannt (Bertoldsheim, Finkenstein). Unter Berücksichtigung des großen Abstandes des Vorhabens zu den bekannten Brutvorkommen und des eher suboptimalen Lebensraumes innerhalb des UGs (keine Felsen, Steinbrüche, Höhlungen, Störung durch St 2047) ist das Vorhaben nicht geeignet die Brutbestände, Lebensraum oder Nahrungshabitate des Uhu's zu beeinträchtigen.

Erhaltungsziel 7:

Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von **Großem Brachvogel**, **Braunkehlchen**, **Kiebitz** und **Wiesenschafstelze**, insbesondere in Feucht- und Streuwiesen wie dem Wiesenbrütergebiet bei Staudheim. Erhalt ggf. Wiederherstellung ihrer überwiegend nutzungsgeprägten Lebensräume mit z. T. hoher Bodenfeuchte, weitgehend baum- und störungsfreien Bereichen insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie den jeweils artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (Senken, Seigen für Großen Brachvogel und Kiebitz, Sitzwarten für Braunkehlchen etc.).

Erhebliche Projektwirkung: keine

Begründung: Das UG umfasst keine klassischen Wiesenbrütergebiete. Entsprechend wurden 2012 und 2018 im Rahmen der Avifaunakartierungen keine Nachweise zu den Arten erbracht. Aufgrund der nicht geeigneten Lebensräume im UG ist das Vorhaben nicht geeignet, sich auf die Brutbestände und Lebensräume der Arten auszuwirken.

Erhaltungsziel 8:

Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von **Neuntöter** und **Dorngrasmücke** sowie ihrer Lebensräume, insbesondere struktur- und artenreicher Gehölz-Offenland-Komplexe mit den artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (z. B. Singwarten).

Erhebliche Projektwirkung: keine

Begründung: Das UG umfasst keine klassischen Lebensräume dieser Arten (offene und halboffene, reich strukturierte Landschaften mit Büschen, Hecken und Feldgehölzen; vorzugsweise extensiv genutzt). Entsprechend wurden 2012 keine Nachweise zu den beiden Arten erbracht, 2018 lediglich ein Nachweis zum Neuntöter (wahrscheinlicher Brutvogel). Dieser erfolgte bei den Altwässern nördlich der Donau in ca. 180 m Abstand zur Staatsstraße. Aufgrund der nicht geeigneten Lebensräume im UG ist das Vorhaben nicht geeignet, sich auf die Brutbestände und Lebensräume der genannten Arten auszuwirken bzw. sind Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung von Beeinträchtigungen und zum Schutz benachbarter Lebensräume vorgesehen (1.2 V_{FFH}).

Erhaltungsziel 9:

Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von **Eisvogel**, **Uferschwalbe**, **Flussregenpfeifer** und **Gänsesäger** sowie ihrer Lebensräume, insbesondere der Brutplätze an Abbruchkanten und Steilufern (**Eisvogel**, **Uferschwalbe**), auf Kies- und Sandbänken (**Flussregenpfeifer**) sowie in Bruthöhlen und -nischen im Uferbereich (**Gänsesäger**). Erhalt ggf. Wiederherstellung strukturreicher Gewässerabschnitte, fließgewässerdynamischer Prozesse sowie einer naturnahen Fischfauna. Erhalt von Sekundärlebensräumen für **Eisvogel**, **Uferschwalbe** und **Flussregenpfeifer** an Baggerseen und in Kiesgruben.

Erhebliche Projektwirkung: keine

Begründung: Das UG umfasst teilweise klassische Brutlebensräume des Eisvogels (Abbruchkanten an Gewässern mit mind. 50 cm Höhe), der Uferschwalbe (frisch angerissene Steilwände von Fließgewässern), des Flussregenpfeifers (unbewachsene Schotter-, Kies- und Sandbänke von Flüssen oder Sandbänke großer Seen) und des Gänsesägers (fischreiche, klare Fließ- und Stillgewässer mit geeigneten Bruthöhlen und -nischen in Ufernähe). Bei der Avifaunakartierung 2018 konnten einige Gastnachweise (über das UG verteilt) und ein Brutnachweis zum Eisvogel erbracht werden (sicher brütend in einer Steilwand am Rand einer Flutmulde südlich der Donau und östlich der St 2047 in ca. 200 m Entfernung zur St 2047). Auch aus der ASK ist aus 1997 eine ca. 1,2 km entfernte (westlich des UG's) wahrscheinliche Brut des Eisvogels bekannt. Die Uferschwalbe konnte 2018 als Gastart im UG nachgewiesen werden. Der Gänsesäger konnte 2018 ebenso als Gastart in der Donau und nördlich nachgewiesen werden. Für das UG ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Bruten, von einem Brutvorkommen im UG oder seinem Umfeld ist jedoch auszugehen, wobei auch der im UG gelegene Abschnitt des Flusslaufs Teil des Brutreviers ist. Der Gänsesäger konnte in der ASK-Fläche 7231-0290 („Donau unterhalb der Lechmündung, einschließlich Stauwurzelbereich der Donaustaustufe Bertoldsheim“), 1996 als sicher brütend nachgewiesen werden. Der Brutstandort des Eisvogels ist vom Vorhaben nicht betroffen, ebenso wird davon ausgegangen, dass mögliche Brutstandorte von Uferschwalbe oder Gänsesäger nicht betroffen sind. Mit Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung von Beeinträchtigungen (1.3 V_{FFH}) werden Beeinträchtigungen der Gewässerlebensräume vermieden bzw. vermindert.

5 **Fazit: Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele**

Der Eingriff beschränkt sich weitestgehend auf die temporäre Flächeninanspruchnahme bereits vorbelasteter Bereiche des SPA-Gebietes (Vogelschutzgebietes) (durch die bestehende St 2047), die zudem aufgrund ihrer Ausstattung keine bedeutende Lebensraumeignung für die Arten des SPA-Gebietes bieten. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben ist sehr kleinflächig und umfasst keine Kernhabitats der Arten des SPA-Gebietes (Waldränder im Vorbelastungsbereich der St 2047).

Mit der Überprüfung der direkten und indirekten Wirkungen des Vorhabens können im Hinblick auf die Lebensräume und Arten des SPA-Gebietes erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Auf die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Unterlage 19.1.3) wird ergänzend verwiesen.

5.1 **Einschätzung zu Summationseffekten**

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes (Vogelschutzgebietes) ist ausgeschlossen, somit ist auch die Betrachtung weiterer Pläne oder Projekte, die das SPA-Gebiet betreffen, nicht erforderlich.

Gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-RL ist deshalb keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

6

Literatur- und Quellenangaben

- AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN EBERSBERG (Gesamtbearbeitung): Managementplan Teil I - III für das SPA-Gebiet „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ 7231-471, Stand 30.11.2015
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN NR. L 198/41: Standard-Datenbogen des Gebiets DE 7231-471 „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ vom Juni 2016 (12 S.), URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_datenboegen/datenboegen_7028_7942/doc/7231_471.pdf, Recherche vom 28.08.2017
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU) (Hrsg.) (2016): Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele des SPA-Gebiets „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ (7233-471), Stand 19.02.2016. Augsburg, URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000_vollzugshinweise_erhaltungsziele/datenboegen_7028_7942/doc/7231_471.pdf, Recherche vom 28.08.2017
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU) (2017): Arteninformationen. URL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, Recherche vom 19.10.2017
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Nichtsingvögel, AULA-Verlag, Wiesbaden
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU-, UND WOHNUNGSWESEN: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP - Ausgabe 2004 - und Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP) - Ausgabe 2004
- HORSTMANN + SCHREIBER (2020): Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan, Maßnahmenplan, Maßstab 1: 1000; St 2047 Rennertshofen - Rain, Erneuerung Donaubrücke Marxheim, Bau-km 0+050 bis Bau-km 0+630, Feststellungsentwurf, Stand 04/2020
- HORSTMANN + SCHREIBER (2020): Landschaftspflegerischer Begleitplan; St 2047 Rennertshofen - Rain, Erneuerung Donaubrücke Marxheim, Bau-km 0+050 bis Bau-km 0+630, Feststellungsentwurf (Textteil und Maßnahmenblätter), Stand 04/2020
- HORSTMANN + SCHREIBER (2020): Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung; St 2047 Rennertshofen - Rain, Erneuerung Donaubrücke Marxheim, Bau-km 0+050 bis Bau-km 0+630, Feststellungsentwurf (Textteil), Stand 04/2020
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. & KAULE, G. (2004): Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Ergebnisse aus einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundes – Teil1: Grundlagen, Erhaltungsziele und Wirkungsprognosen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (11) (Hrsg.), 2004, Stuttgart (325-333)
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-

Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Hannover, Filderstadt